



© Syda Productions/shutterstock

Informationen für die Fitnessbranche zum aktuellen Lockdown und Mietzinszahlungen

Sehr geehrtes Mitglied,

wir dürfen Ihnen einen Newsletter von Christian Hörl, Bundesbranchensprecher der Fitnessbetriebe in der WKO, übermitteln:

"Aus gegebenem Anlass informiere ich heute über die im aktuellen Lockdown (vorerst bis zumindest 13.12.2021) geltenden Maßnahmen für die Fitnessbranche sowie die derzeitige Rechtslage betreffend Mietzinszahlungen während behördlich angeordneter Schließungen.



KommRⁱⁿ Gerti
Schmidt
© stickler fotografie



Mag.^a Johanna
Fangl, LL.M.
© Foto Weiwurm

Aktuelle Maßnahmen

Das Betreten von Fitnessstudios und anderen Indoor-Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport durch Hobbysportler ist untersagt. Ausnahmen gelten lediglich für den Spitzensport.

Sportstätten im Freien können betreten werden. Bei der sportartspezifischen Ausübung darf es nicht zu Körperkontakt kommen. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Es ist eine FFP-2 Maske in geschlossenen Räumen zu tragen. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

Derzeit können Fitnesstrainer nur stark eingeschränkt tätig sein. Zulässig sind Trainings, wenn

- der Trainer ausschließlich Personen aus demselben Haushalt unterrichtet („Einzelsetting“),
- es während des Trainings zu keinem wiederholten Körperkontakt kommt,
- das Training in einer (öffentlichen oder gewerblichen) Outdoor-Sportstätte stattfindet,
- der Trainer über einen 3G-Nachweis verfügt, und
- der Kunde einen 2G-Nachweis erbringt.

Die selben Regeln gelten auch für Yoga-Kurse oder dergleichen.

Das Ausüben von Kontaktsportarten ist bis auf Weiteres nicht möglich (Einzige Ausnahme betrifft den Profisport).

Private Sportausübung ist nur alleine oder mit folgenden Personen möglich:

- dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner
- einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister)
- einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird
- oder Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben

Sowie im Rahmen der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten.

Sport darf im eigenen privaten Wohnbereich, an öffentlichen Orten im Freien oder auf Outdoor-Sportstätten betrieben werden.

Mietzinszahlungen im Lockdown

Viele Kollegen in der Branche berichten, dass die Mietzinszahlungen von den Behörden in den Anträgen herausgestrichen wurden/werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf eine am 21.10.2021 ergangene Entscheidung des OGHs (3 Ob 78/21y), die die Anwendbarkeit von § 1104 ABGB im Fall von aufgrund Elementarereignissen resultierenden hoheitlichen Eingriffen bejaht. Dies hat zur Folge, dass jene Betriebe, die durch die behördliche Schließung betroffen sind, während der Schließzeiten keine Mietzinszahlungen leisten müssen, was auch auf unsere Fitnessclubs zutrifft. Ungeklärt ist jedoch noch die Frage der Betriebskosten.

Auch in der ersten Prüfung „verlängerter Verlustersatz“ und „Ausfallsbonus 3“ wird das Thema der Schadensminderungspflicht wieder explizit erwähnt.

Ich empfehle deshalb, diesbezüglich mit Ihren Vermietern Kontakt aufzunehmen.

Das Thema Mietzinszahlungen unter Berücksichtigung der neuen OGH Entscheidung hinsichtlich der COFAG Förderanträge lasse ich derzeit prüfen und melde mich wieder, sobald es dazu eine Rückmeldung gibt.

Bis dahin kämpfe ich in meiner Funktion als Branchensprecher für die baldige Wiedereröffnung der Freizeitbetriebe und verbleibe

mit sportlichen Grüßen,

Christian Hörl"

Mit freundlichen Grüßen

KommRⁱⁿ Gerti Schmidt
Obfrau

Mag.^a Johanna Fangl, LL.M.
Geschäftsführerin

Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe
Wirtschaftskammer Wien

Haftungsausschluss zu den Infos rund um Corona: Trotz sorgfältigster Erarbeitung und Prüfung können wir für obige Informationen keine Haftung übernehmen.

Impressum

Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe

Wirtschaftskammer Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien

T +43 1 514 50 3303 | **F** +43 1 514 50 4216

E freizeitbetriebe@wkw.at | **W** www.freizeitbetriebe-wien.at

> [WKO Firmen A-Z](#)

> [WKW Newsportal](#)

> [Offenlegung](#)

> [Datenschutz](#)

> [Daten ändern](#)

> [Abmelden](#)

Wichtiger Hinweis zu dieser (elektronischen) Aussendung: Neben Interessenvertretung und Beratung zählt die Information unserer Mitglieder über gesetzliche Neuerungen, wichtige Veranstaltungen und Themen aus der Wirtschaft sowie der Branche zu unseren wichtigsten Aufgaben. Falls Sie keine Informationen wünschen, beachten Sie bitte die Abbestellmöglichkeit.